

1. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.
2. Die Fläche V ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
3. Innerhalb der Grünfläche - PRIVATE DAUERKLEINGÄRTEN - dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen – wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz – 24 m² nicht überschreiten.
4. Innerhalb der Grünfläche - PRIVATE DAUERKLEINGÄRTEN - ist auf der Fläche NOPQN ein eingeschossiges Vereinshaus, das mit der Zweckbestimmung in Einklang steht, zulässig. Die Grundfläche des Vereinshauses darf 150 m² und die Firsthöhe 4,0 m nicht überschreiten.
5. Innerhalb der Grünfläche - PRIVATE DAUERKLEINGÄRTEN - sind auf den Flächen ABCDEFGHA, JKLMJ und RSTUR Stellplätze zulässig.
6. In der Grünfläche - PRIVATE DAUERKLEINGÄRTEN - ist die Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten sämtliche Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.